

# FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG VON VOLONTÄRINNEN UND VOLONTÄREN IM RUNDFUNKMARKT IN NRW

## Bekanntgabe des Förderprogramms der Landesanstalt für Medien NRW

4. Dezember 2024

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Um Angebots- und Anbietervielfalt sowie Programmqualität im Marktsegment der Rundfunklandschaft in NRW sicherzustellen, unterstützt die LFM NRW anteilig finanziell die Aus- und Weiterbildung im lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunk. Dazu gehört auch die anteilige Förderung der Ausbildung von Volontärinnen und Volontären.

### FÖRDERVORAUSSETZUNG UND ZIELGRUPPE

Das Förderprogramm richtet sich an die lokal, regional und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogramme sowie die lokalen und regionalen Fernsehprogramme in NRW.

Antragsberechtigt sind bei den Lokalradios, Regionalsendern und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogrammen:

- die Veranstaltergemeinschaften, bei denen der Volontär/die Volontärin angestellt ist.
- die Servicegesellschaften im Auftrag der Veranstaltergemeinschaften. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen die Servicegesellschaft den Volontär/die Volontärin zum Kurs anmeldet, die Rechnung für den Weiterbildungskurs übernimmt und – falls zutreffend – die Kosten im Nachhinein an die Veranstaltergemeinschaft weiterverrechnen kann.

Bei den Servicegesellschaften ist der Weiterbildungsbeauftragte/die Weiterbildungsbeauftragte dafür verantwortlich, die Anträge in Abstimmung mit den beteiligten Stellen zu erstellen und einzureichen. Dieser Koordinator/diese Koordinatorin fungiert als zentrale Ansprechperson und sorgt für die notwendige Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren innerhalb der Organisation.

Antragsberechtigt sind bei den lokalen und regionalen Fernsehprogrammen in NRW:

- Lokale, regionale und landesweite Fernsehsender in NRW, die die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erfüllen.

Die Anträge sind von der vertretungsberechtigten Person der jeweiligen Antragstellerorganisation zu unterzeichnen. Diese Person muss gemäß den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen des Antragstellers berechtigt sein, die Organisation verbindlich nach außen hin zu vertreten.

## WAS WIR FÖRDERN

Das Volontariat in den Bereichen Hörfunk oder Fernsehen bietet eine fundierte, meist zweijährige Ausbildung für den täglichen Sendebetrieb, die in der Regel die Bereiche Redaktion, Moderation und Nachrichten umfasst. Die geförderten Maßnahmen sollen zielgerichtet auf die Bedürfnisse des lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkmarkts in NRW ausgerichtet sein.

Dazu zählen:

- Förderung der Teilnahmegebühren an Volontariatskursen;
- Anderweitige Weiterbildungsmaßnahmen: Einzelne Seminare für die gezielte Weiterbildung von Volontärinnen und Volontären nach spezifischen und marktabhängigen Bedarfen.

## UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW fördert vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel Volontariatskurse und Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit einer Gesamtsumme von bis zu 40.000 EUR jährlich. Die LFM NRW gewährt einen Zuschuss zur Teilnehmergebühr für Volontärinnen und Volontäre aus dem lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkmarkt in NRW in Höhe von bis zu max. 1.000 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die genaue Höhe der Förderung ergibt sich aus Art und Umfang des Kursangebotes.

Die LFM NRW kann sich anteilig bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten an anderweitigen Weiterbildungsmaßnahmen wie Seminaren und Workshops bei entsprechenden Anbietern am Markt in NRW beteiligen.

Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderungsfähigen Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen gewährt. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.

Die Maßnahmen werden in der Regel nach der o. g. Pauschale gefördert. Die Förderung setzt eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten voraus.



## NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Name Teilnehmerin oder Teilnehmer
- Seminarbeschreibung
- Ablaufplan der geplanten Maßnahme
- Curriculum
- Start und Ende der Maßnahme
- voraussichtlich anfallende Gesamtkosten der Maßnahme
- Eigenleistungen sind auszuweisen

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur fachlichen Prüfung erforderlich sind. Die LFM NRW kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

## AUSWAHLKRITERIEN

Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Qualität der Maßnahme,
- wie der Kompetenz- und Wissenserwerb der Maßnahme das Volontariat ergänzt sowie
- die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen.

Liegen mehr Anträge auf Förderung von Maßnahmen vor, als Mittel für die Förderung jeweils zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl zunächst danach, ob eine gleichmäßige Verteilung auf die Verbreitungsgebiete gewährleistet ist.

Nach formeller und inhaltlicher Prüfung des Förderantrags stellt die LFM NRW fest, ob dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

## FORM DER ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSFRISTEN

Der erste Zeitraum zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [4. Dezember 2024] und endet zu den beiden nachfolgend genannten Fristen (bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs, bei postalischer Einreichung das Datum des Poststempels).

Für das Jahr 2025 können Anträge zu folgenden Fristen eingereicht werden:

- 13. Januar 2025
- 16. Juni 2025

Das Förderportal der LFM NRW bietet den Antragstellenden nach erfolgreicher Registrierung die Möglichkeit, ihr Projekt von der Antragstellung über die Mittelanforderungen bis hin zum Verwendungsnachweis digital zu verwalten. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/>

Sobald ein Antrag vollständig und korrekt im Förderportal ausgefüllt ist, kann das Antragsformular exportiert werden. Die finale Antragsversion muss bestätigt und über das Förderportal eingereicht werden. Für die rechtsverbindliche Antragseinreichung stehen den Antragstellenden zwei Optionen zur Verfügung:

#### **Option 1: Qualifiziert elektronisch signieren und einreichen**

Der Antragstellende unterzeichnet den Antrag mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES), die der handschriftlichen Unterschrift in Rechtskraft entspricht. Eine QES kann über spezielle Anbieter und Software erfolgen, die eine hohe Sicherheitsstufe gewährleisten. Nach der Signatur wird der Antrag direkt im Förderportal hochgeladen und eingereicht.

Oder

#### **Option 2: Ausdrucken und rechtsverbindlich händisch unterzeichnen**

Bei dieser Option wird der Antrag – zusätzlich zur elektronischen Einreichung – auf Papier ausgedruckt und muss dann von der antragstellenden und vertretungsberechtigten Person händisch unterschrieben werden. Anschließend kann der Antrag unter dem Stichwort „Qualifizierung im Rundfunkmarkt in NRW“ in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse übersandt oder zu den üblichen Bürozeiten abgegeben werden:

**Landesanstalt für Medien NRW**  
**Vergabe und Zuwendungen**  
**Zollhof 2**  
**40221 Düsseldorf**

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind. Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Die LFM NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die LFM NRW behält sich im Rahmen der Abwägung im Auswahlverfahren vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## FÖRDERBESCHEID, MITTELVERWENDUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LFM NRW auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

Die Auszahlung der Zuschüsse durch die LFM NRW erfolgt nach Vorlage eines Mittelabrufs. Für den Mittelabruf gilt das entsprechende Formular, das über das Förderportal zur Verfügung gestellt wird.

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach Fördermaßnahme aus einer Teilnahmebestätigung; Rückmeldung zur und Bewertung der Maßnahme durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen; aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die jeweiligen Belege sind für Prüfungen durch die LFM NRW fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die LFM NRW prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob die eingereichten Unterlagen vollständig vorliegen und die Mittel entsprechend verwendet worden sind.

Vorgelegte Originalbelege sind nach Einsichtnahme an den Zuschussempfänger zurückzugeben.

## KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für inhaltliche Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Hanna Jo vom Hofe  
[hanna.jo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de](mailto:hanna.jo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de)

Louisa Schüeckens  
[Louisa.schueeckens@medienanstalt-nrw.de](mailto:Louisa.schueeckens@medienanstalt-nrw.de)

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter

[foerderungen@medienanstalt-nrw.de](mailto:foerderungen@medienanstalt-nrw.de) gerne zur Verfügung.

## SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im



Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Maßnahmenverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der / die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der / die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.